

07.07.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Frauen in den ländlichen Gebieten der Europäischen Union im Rahmen der Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 308638 - vom 18. Juli 2003 Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 3. Juli 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Frauen in den ländlichen Gebieten der Europäischen Union im Rahmen der Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik (2002/2241(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 2, Artikel 3 Absatz 2 und 141 Absatz 4 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 13 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 35 Buchstabe a des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24./25. März 1999 (Agenda 2000),
- in Kenntnis der Aktionsplattform, die anlässlich der Vierten UN-Weltfrauenkonferenz in Peking am 15. September 1995 angenommen wurde,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates Landwirtschaft vom 27. Mai 2002 (8959/02),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des 3. Weltkongresses über Frauen im ländlichen Raum vom 2. bis 4. Oktober 2002 in Madrid,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen¹,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik²,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik³,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁴,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des

¹ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

² ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

³ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113.

⁴ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹,

- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)²,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999³ mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002⁴ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999,
- in Kenntnis der Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz⁵,
- in Kenntnis der Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit⁶,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Umsetzung der vorgenannten Richtlinie 86/613/EWG (KOM(1994) 163),
- in Kenntnis der Leitlinien für die Bewertung von Leader+-Programmen der Europäischen Kommission (Januar 2002)⁷,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 10. Juli 2002 an den Rat und das Europäische Parlament zur Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2002) 394),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat für die Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Förderregeln für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen (KOM(2003) 23),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (KOM(2003) 23),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums

¹ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1.

² ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 31.

³ ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 26.

⁴ ABl. L 74 vom 15.3.2002, S. 1.

⁵ ABl. 359 vom 19.12.1986, S. 56.

⁶ ABl. L 225 vom 12.8.1986, S. 40.

⁷ Doc Star VI/43503/02-REV.I.

(Leader+)¹,

- in Kenntnis der EntschlieÙung des Rates vom 2. Dezember 1996 betreffend die Einbeziehung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in die Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds²,
- in Kenntnis der Entscheidung 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)³,
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments 3 zur Einbeziehung der Politik zur Chancengleichheit von Männern und Frauen in die Programme und Vorhaben der Europäischen Strukturfonds der Kommission vom März 2000,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 2003 zu den Zielen der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Rahmen der Strukturfonds⁴,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 5. Juni 2003 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Stützungsregelungen für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 7. November 2002 zur Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁶,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 5. Juni 2003 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000⁷,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. September 2001 zu 25 Jahren Anwendung der Gemeinschaftsregelung zugunsten der Landwirtschaft in den Gebirgsregionen⁸,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 30. Mai 2002 zur Zwischenbilanz der Reform der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) im Rahmen der Agenda 2000⁹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 30. Mai 2002 zur ländlichen Entwicklung im Rahmen der Agenda 2000: Vorläufige Bilanz in der Europäischen Union und den Beitrittsländern¹⁰,

¹ ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5.

² ABl. C 386 vom 20.12.1996, S. 1.

³ ABl. L 17 vom 19.1.2001, S. 22.

⁴ P5_TA(2003)0093.

⁵ P5_TA(2003)0256.

⁶ P5_TA(2002)0532.

⁷ P5_TA(2003)0257.

⁸ ABl. C 72 vom 21.3.2002, S. 354.

⁹ P5_TA(2002)0274.

¹⁰ P5_TA(2002)0275.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Januar 2001 zur Lage und zu den Perspektiven der Junglandwirte in der Europäischen Union¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Februar 2000 zu dem Entwurf einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER+)²,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 15. November 2000 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)³ und seine EntschlieÙung vom 3. Juli 2001 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern – Arbeitsprogramm für 2001⁴ und unter Hinweis darauf, dass das Gender-Mainstreaming-Prinzip auch im Agrarbereich konsequent Anwendung finden muss,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Februar 1997 zur Situation der mitarbeitenden Ehepartner von selbständigen Erwerbstätigen⁵,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0230/2003),
- A. in der Erwägung, dass der Rat Landwirtschaft vom 27. Mai 2002 festgestellt hat, dass die Chancengleichheit von Männern und Frauen in den ländlichen Regionen ein unabdingbares Element der gemeinschaftlichen Agrarpolitik darstellt,
- B. in der Erwägung, dass die Verbesserung der Chancengleichheit für Frauen im Agrar- und im Fischereibereich und in ländlichen Gebieten bei den Vorschlägen für die Reform der GAP und der GFP nicht ernsthaft berücksichtigt wurde, weder im Bereich der Regelung für die Beihilfen noch bezüglich der Förderung der ländlichen Entwicklung,
- C. in der Erwägung, dass die Vorgaben der Agenda 2000 in Bezug auf die Stärkung der zweiten Säule (ländliche Entwicklung) angesichts der Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik noch wichtiger geworden sind und dass der Beitrag der weiblichen Agrarbevölkerung in diesem Zusammenhang als außerordentlich wichtig für die Förderung des europäischen Agrarmodells und der generellen Entwicklungspolitik der Europäischen Union betrachtet wird,
- D. in der Erwägung, dass Chancengleichheit der Frauen auf dem Land eine notwendige Voraussetzung darstellt, um das in den ländlichen Gebieten Europas vorhandene Potenzial für eine nachhaltige Entwicklung umfassend zu entfalten, ferner in der Erwägung, dass der Aufschwung und die Multifunktionalität der GAP, die Diversifizierung der Landwirtschaft und Fortschritte in der ländlichen Entwicklung unmittelbar von den Arbeitsbereichen der

¹ ABl. C vom 17.1.2001.

² ABl. C 339 vom 29.11.2000, S. 52.

³ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 196.

⁴ ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 43.

⁵ ABl. C 85 vom 17.3.1997, S. 186.

Frauen abhängen,

- E. in der Erwägung, dass die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen das Hauptziel im Rahmen der Verordnung über die Strukturfonds und insbesondere den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) darstellt,
- F. in der Erwägung, dass Frauen in ländlichen Regionen durch die Initiative Leader+ mit Hilfe von Strategien gefördert werden, die auf die Verbesserung der Chancen für Beschäftigung und eigene berufliche Tätigkeiten abzielen, und dass die Halbzeitbewertung dieses Programms Ende 2003 stattfinden wird,
- G. in der Erwägung, dass die vorgenannte Richtlinie 86/613/EWG rein rechtlich gesehen in den Mitgliedstaaten zwar umgesetzt wird, dass jedoch die praktischen Ergebnisse im Vergleich zu den eigentlichen Zielen der Richtlinie nicht zufriedenstellend sind, sowie in der Erwägung, dass die Richtlinie recht unpräzise formuliert ist und es in Bezug auf die Sozialversicherung dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlässt, ob die mitarbeitenden Ehefrauen eigene Ansprüche erwerben können oder ob sie diese Ansprüche über ihren Ehepartner erwerben müssen,
- H. in der Erwägung, dass in der Europäischen Union zwar 37 % der in der Landwirtschaft tätigen Personen Frauen sind, die einen bedeutenden Beitrag zur Gesamterzeugung und zur ländlichen Entwicklung leisten und ein wichtiges Bindeglied zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch darstellen, dass jedoch a) die weibliche landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung altert, b) 50 % der Landwirtinnen den Status der „mitarbeitenden Ehefrau“ hat, was sich äußerst nachteilig auf die Entlohnung, die Sozialversicherung, die gesundheitliche Versorgung, die Rentenansprüche sowie die berufliche Weiterentwicklung auswirkt, c) nur ein sehr geringer Anteil von Landwirtinnen selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb leitet, d) sich die Aus- und Weiterbildung der Landwirtinnen nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau bewegt, e) die Beteiligung von Frauen an landwirtschaftlichen Genossenschaften und Organisationen nicht zufriedenstellend ist, f) Analphabetismus und Arbeitslosigkeit in den ländlichen Regionen vor allem Frauen betreffen (in einigen Regionen liegt der Anteil doppelt so hoch wie bei den Männern),
- I. unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung für Männer und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen¹,
- J. in der Erwägung, dass die Zahl der Landwirtinnen mit dem Beitritt der neuen Länder erheblich steigen wird, da der Anteil der weiblichen landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung dort recht hoch ist,
- 1. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates "Landwirtschaft" vom 27. Mai 2002, bei dem es um die Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Perspektive sowie um die konsequente Anwendung des Gender-Mainstreaming-Prinzips und insbesondere um die Festlegung der konkreten Prioritäten und Ziele ging, die umgesetzt werden müssen, damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowohl in der Agrarpolitik als auch in der

¹ ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15.

Politik der ländlichen Entwicklung gewährleistet ist;

2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirtinnen durchzuführen, insbesondere auf der Grundlage der Vorgaben des letzten Rates Landwirtschaft, auf dem es um die Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Perspektive sowie um die konsequente Anwendung des Gender-Mainstreaming-Prinzips und vor allem um die Berücksichtigung dieser Maßnahmen im Rahmen der zweiten Säule, der Entwicklung des ländlichen Raums, ging; fordert, dass die Mitgliedstaaten die Kommission bis Ende des Jahres 2004 über die erzielten Fortschritte unterrichten;
3. betont, dass die Beseitigung der Ungleichheiten und die Förderung der Chancengleichheit sowohl in den Verordnungen über die Tätigkeit der Strukturfonds als auch in den Programmen bzw. Initiativen zur ländlichen Entwicklung zu den wesentlichen Zielen gehören, dass die Landwirtinnen und die im Fischereisektor tätigen Frauen in den ländlichen Gebieten in der Realität jedoch nur in sehr geringem Maße an der Planung sowie an der Nutzung der damit einhergehenden Möglichkeiten beteiligt sind; ersucht die Kommission, sicherzustellen, dass die Stärkung der Rolle der Landwirtinnen und der im Fischereisektor tätigen Frauen in den ländlichen Gebieten in den Verfahren für die Genehmigung der entsprechenden Strukturfondsprojekte gebührend beachtet wird;
4. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Zahl der in den Betrieben beschäftigten Personen bei allen Programmen und Finanzierungen berücksichtigen sollten, damit die Logik der Begrenzung und der Aufteilung der im Rahmen der zweiten Säule gewährten Beihilfen zum Tragen kommen kann; ersucht daher die Mitgliedstaaten, die derzeitige Berechnungsmethode, bei der lediglich die Betriebe und nicht die Erwerbstätigen berücksichtigt werden, was sich zum Nachteil aller mitarbeitenden Ehefrauen auswirkt, zu ändern;
5. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik vor der Umsetzung der neuen Programme eine korrekte Analyse der möglichen Auswirkungen der künftigen Programme auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen vorzunehmen, damit die Frauen im Rahmen der Strategie der ländlichen Entwicklung mehr Gewicht erhalten, wobei auf eine ausgewogene Mittelverteilung im Sinne des "gender mainstreaming" und auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Frauen im ländlichen Raum zu achten ist, und vorrangig dafür zu sorgen, dass die durch die Modulation der Direktbeihilfen freiwerdenden Mittel solchen Programmen zugute kommen, die Maßnahmen für die am meisten bedürftigen sozialen Gruppen umfassen, die gleichzeitig die größten Entwicklungschancen besitzen wie beispielsweise Frauen in ländlichen Gebieten der derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten;
6. ermutigt die Kommission, im Rahmen des Ausbaus der Programme und Maßnahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Entwicklung des ländlichen Raums, Folgendes zu fördern:
 - Maßnahmen zur Schaffung bzw. zum Ausbau sozialer Infrastrukturen zugunsten von Landwirtinnen sowie überhaupt der Einwohner ländlicher Regionen, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Ausbildung sowie Kultur,
 - integrierte Maßnahmen zur Entwicklung des Unternehmergeistes, der Innovation, der Berufsbildung, einschließlich des Erwerbs von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe, im Agrotourismus, im ökologischen

Landbau, in den neuen Technologien (insbesondere im Hinblick auf den Zugang zum Internet), den neuen Energieträgern, in der Tätigkeit von Kooperativen, der Bekämpfung des Analphabetismus sowie im lebenslangen Lernen;

7. fordert die Kommission und den Rat auf, in die aktuellen Vorschläge zur Reform der GAP wirksame Maßnahmen aufzunehmen, die die Chancengleichheit von Frauen auf dem Land verbessern und ihnen Entwicklungsperspektiven eröffnen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass sich die Halbzeitbewertung der GAP nur dann positiv auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen auswirken wird, wenn ihre Ziele grundlegend geändert werden, so dass den Familienbetrieben sowie der Unterstützung der kleinen und mittleren Landwirtschaftsbetriebe besondere Bedeutung beigemessen wird;
8. ersucht die Kommission angesichts der begrenzten Auswirkungen der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführten Programme und Initiativen auf die Chancengleichheit auf dem Land, im künftigen Programm für die Strukturfonds und die Entwicklung des ländlichen Raums (2007-2012) ein dem Projekt „Frauen“ gewidmetes spezielles Programm vorzusehen;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, angesichts der Tatsache, dass die Arbeitslosigkeit in ländlichen Regionen vor allem ein Problem der Frauen ist, im Rahmen der Tätigkeit der Strukturfonds Arbeitsplätze für qualifizierte Beschäftigte sowie den Unternehmergeist der Frauen und die Genossenschaftskultur zu fördern; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zuverlässige und zertifizierte Systeme für die Ausbildung von Landwirtinnen in landwirtschaftlichen sowie allgemeinbildenden Ausbildungsbereichen schaffen bzw. bereits bestehende Systeme fördern und das lebenslange Lernen unterstützen müssen;
10. ermutigt die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der lokalen Selbstverwaltung Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Frauen in ländlichen Regionen sowie zur Schaffung eines geeigneten Netzes für Agrardienstleistungen (Postdienste, Bibliotheken) zu ergreifen, um die soziale Ausgrenzung in den ländlichen Gebieten schrittweise zu beseitigen und Anreize für die ausgewogenere Beteiligung von Frauen am Arbeitsleben und an der Agrarproduktion zu schaffen; ist der Auffassung, dass dies durch die Schaffung bzw. den Ausbau von Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr und Schulen sowie durch (permanente oder saisonale) Strukturen zur Betreuung von Kindern, alten Menschen und Behinderten sowie Dienstleistungen zur gesundheitlichen Betreuung sowie allgemein zur Familienplanung geschehen könnte;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften politische Maßnahmen zur Gewährung von Krediten für die Landwirtschaft zu fördern, die Synergien zwischen öffentlichen und privaten Mitteln schaffen, um den Zugang zu Mikrokrediten und zinsgünstigen Darlehen, die unternehmerische Initiativen von Frauen erleichtern, zu ermöglichen;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, Indikatoren zu entwickeln, die es den Mitgliedsländern ermöglichen, vergleichbare Daten zu erheben, um im Rahmen der Halbzeitbewertung der Programme Leader+, die bis Ende 2003 vorzunehmen ist, auch Angaben zur quantitativen und qualitativen Beteiligung von Landwirtinnen an diesen Programmen sowie zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf das Leben der Frauen vorzulegen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Initiative Leader+, insbesondere in Bezug

auf die Tätigkeiten der lokalen Aktionsgruppen (LAG), einerseits die Einbeziehung geschlechtsspezifischer Perspektiven als vorrangiges Ziel zu setzen und andererseits eine Mindestbeteiligung von Frauen als Partner an den lokalen Aktionsgruppen zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass in diesem Zusammenhang die finanzielle Förderung und die Beratung von Frauen im Hinblick auf ihre Beteiligung an den Programmen zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung gefördert werden muss, sowohl für selbständig Tätige als auch für Frauen, die in Genossenschaften organisiert sind;

14. bedauert, dass die eher zurückhaltende Formulierung im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, einschließlich landwirtschaftlicher oder fischereilicher Tätigkeiten, in der Richtlinie 86/613/EWG dazu geführt hat, dass nur begrenzte Fortschritte bei der Anerkennung der Arbeit und beim ausreichenden Schutz von mitarbeitenden Ehefrauen selbständig Erwerbstätiger bzw. in der Fischerei oder in der Landwirtschaft Tätiger in den Mitgliedstaaten zu verzeichnen waren;
15. bedauert, dass die Kommission keinerlei konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments zur Lage der mitarbeitenden Ehefrauen selbständig Erwerbstätiger ergriffen hat, in denen u.a. gefordert wurde:
 - Registrationspflicht für mitarbeitende Ehepartner, so dass sie nicht mehr unsichtbare Arbeit leisten;
 - die Pflicht der Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass mitarbeitende Ehepartner Versicherungsleistungen im Krankheitsfall, im Ruhestand, für Mutterschutz und Vertretungsdienste sowie bei Arbeitsunfähigkeit in Anspruch nehmen können;
16. fordert die Kommission auf, eine solche Reform in Angriff zu nehmen, indem sie eine geänderte Richtlinie vorlegt und vor allem Artikel 6 der vorgenannten Richtlinie stärkt, damit mitarbeitende Landwirtinnen gegen alle Risiken abgesichert sind, insbesondere im Hinblick auf den Sozialschutz, die gesundheitliche Versorgung, die Altersrente, Beihilfen für Mütter sowie Vertretungsdienste und Leistungen im Fall von Invalidität und Arbeitsunfähigkeit, damit der Beruf der Landwirtin mit Hilfe einer europäischen Regelung für Ehefrauen, die gleichberechtigt am landwirtschaftlichen Betrieb teilhaben, den ihm zustehenden Stellenwert erhält, wobei diese Regelung eine elementare soziale Basis darstellt und grundlegende soziale Rechte beinhaltet; ist der Auffassung, dass die Richtlinie für die Mitgliedstaaten in jeder Hinsicht verbindlicher sein muss, da dies die einzige Möglichkeit ist, mitarbeitende Ehefrauen in landwirtschaftlichen Betrieben abzusichern und ihnen einen beruflichen Status zu verleihen, der es ihnen ermöglicht, eigene Ansprüche auf Sozialleistungen, d. h. nicht nur über ihren Ehemann, zu erwerben; fordert die Kommission auf, eine Bewertung der gegenwärtigen Situation in den derzeitigen und den neuen Mitgliedstaaten sowie bis Ende 2004 eine geänderte Richtlinie vorzulegen;
17. fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Tätigkeit von mitarbeitenden Ehefrauen in landwirtschaftlichen Betrieben anerkannt wird, damit die von ihnen geleistete Arbeit über die Entrichtung von für einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb tragbaren Beiträgen auch zu Ansprüchen im Bereich der Sozialversicherung und in Bezug auf die Rente führt;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dabei insbesondere die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit von Männern und Frauen, einschließlich der

Einbeziehung des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleichwertiger Arbeit, im Agrarsektor zu gewährleisten;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine ausgewogene Vertretung von Landwirtinnen (auf lokaler und europäischer Ebene) im Rahmen der verschiedenen Entscheidungsgremien sowohl im beruflichen Bereich als auch auf staatlicher Ebene (landwirtschaftliche Berufsverbände, sektorale Organisationen, landwirtschaftliche Genossenschaften, nichtstaatliche Organisationen der Landfrauen, Landwirtschaftskammern, Gewerkschaften, Landwirtschaftsministerien u. a.) zu fördern und mit den Organen der lokalen Selbstverwaltung zusammenzuarbeiten, um das kulturelle und soziale Leben der Frauen auf dem Land zu fördern (Schaffung von Vereinen – Förderung von Initiativen);
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Beruf auch über die Anrechnung der Berufserfahrung und die Anerkennung der verschiedenen in den Betrieben praktisch genutzten Kompetenzen aufzuwerten; ist der Ansicht, dass durch die Anerkennung einer allgemeinen Ausbildung und einer landwirtschaftlichen Ausbildung als wirklich gleichwertig die Ausbildungswege für Landwirtinnen, vor allem solche, die den Beruf erst spät nach der Ausübung anderer Berufe ergreifen, erleichtert werden könnten; ist deshalb der Auffassung, dass die durch die Ausübung einer landwirtschaftlichen beruflichen Tätigkeit erworbenen Qualifikationen durch die zuständigen Behörden angerechnet werden können;
21. fordert die Kommission auf, innerhalb der GD Landwirtschaft ein Referat einzusetzen, das für alle Maßnahmen in den Bereichen Gleichstellung und Landwirtschaft zuständig ist und dessen Hauptaufgabe darin besteht, das Gender-Mainstreaming-Instrumentarium in alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Maßnahmen einzubeziehen;
22. fordert die Kommission und die Mitgliedsstaaten auf, der vor allem im ländlichen Raum weit verbreiteten Gewalt im häuslichen Bereich durch ergänzende Maßnahmen zu dem bestehenden DAPHNE-Programm wirksam entgegenzutreten;
23. fordert die derzeitigen und die neuen Mitgliedstaaten auf, darüber hinaus eine gründliche Untersuchung der Lage der Landwirtinnen und allgemein der Frauen in ländlichen Regionen vorzunehmen, damit die erforderlichen Maßnahmen sowie die entsprechenden Rechtsvorschriften und Entwicklungsstrategien, die ihren wirklichen Bedürfnissen entsprechen, geplant werden können; fordert sie ferner auf, systematisch Daten, quantitative und qualitative Indikatoren sowie Statistiken zum Thema Landwirtinnen zu erfassen und zu veröffentlichen; fordert die Kommission auf, dies zu koordinieren und einen Rahmen für die entsprechenden Untersuchungen zu schaffen und dafür zu sorgen, dass sie dem Parlament bis Ende 2004 vorgelegt werden;
24. begrüßt die wichtige Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Leader in den Bereichen Information, Datenerfassung und -auswertung in ländlichen Regionen; fordert die Kommission auf, die Aufnahme der Tätigkeit der Beobachtungsstelle für Leader+ zu beschleunigen; fordert die systematische Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten, quantitativen und qualitativen Indikatoren und Statistiken zum Thema Frauen in ländlichen Gebieten mit der Unterstützung von Eurostat;
 - a) Schließung der derzeit in der Agrarstatistik auf der Ebene der Differenzierung zwischen Männern und Frauen bestehenden gravierenden Lücken und Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Sammlung von Daten und Indikatoren entstehenden diskriminierenden Verzerrungen;

- b) Erfassung, Auswertung und Verbreitung von Statistiken, Indikatoren und Informationen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht (Demographie, Familie, Mehrfachbeschäftigung, Einkommen, Bildung und berufliche Bildung, Gesundheit, Politik, Gewalt, soziale Ausgrenzung) sowie gemeinschaftliche Maßnahmen und Programme und deren Auswirkungen auf die ländliche Entwicklung
 - c) Erfassung und Weitergabe bewährter Methoden und Normen (benchmarks) im Hinblick auf die Einbeziehung und Beteiligung von Landwirtinnen bei Fragen der lokalen Entwicklung sowie der Landwirtschaft und der Gesellschaft,
 - d) Erarbeitung von Berichten über die Umsetzung und den Verlauf der Initiative Leader+ sowie Verfolgung und Bewertung von deren Auswirkungen auf das Leben der Frauen in ländlichen Gebieten;
25. fordert die Kommission auf, anlässlich der Aufnahme der neuen Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Gemeinsamen Agrarpolitik die Besonderheiten der Beitrittsstaaten zu berücksichtigen (große strukturelle Unterschiede zu den derzeitigen EU-Mitgliedstaaten); fordert, dass das Programm Leader+ angesichts der Lage der Frauen in der Landwirtschaft der neuen Mitgliedstaaten und des Beitrags, den sie zum Prozess der ländlichen Entwicklung leisten können, erweitert und an die neuen Gegebenheiten angepasst wird;
26. fordert seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.